Bezugsgebühr:
Vierteljährlich 2 Mk. 40 Pfg.; durch die Post 3 Mk.

Die „Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens; die Bezieher in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Zustellung durch eigene Boten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten das Blatt an Wochentagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Theilausgaben Abends und Morgens zugestellt.

Für Rückgabe eingesendeter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 und Nr. 2096.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Haupt-Geschäftsstelle: Marienstr. 38.

Anzeigen-Tarif.
Die Annahme von Ankündigungen erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle und den Nebenannahmestellen in Dresden bis Nachmittags 3 Uhr, Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 20 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 25 Pfg.; die 2spaltige Zeile als „Eingesandt" oder auf Textseite 50 Pfg.
In Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1- bez. 2spaltige Grundzeilen 30, 40 bez. 60 und 80 Pfg. nach besonderem Tarif.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.

21 Am See. | **Cotillon.** | Am See 21.
Knallbonbons. * Attrappen. * Luxuscartonnagen.
Oscar Fischer.

Arthur Freyer, Papier- und Cigarren-Handlung
35 Wittenbergerstr. **Vorstadt Striesen** Wittenbergerstr. 35
Annahme von **Inseraten** und **Abonnements** für die
„Dresdner Nachrichten".

Feinschmecker u. Kenner
essen nur
CHOCOLAT Cailler

Aug. Kuhnscherf & Söhne
Dresden-A., Grosse Plauensche Strasse 20
Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei.
Gegründet 1840.
Specialität: **Aufzüge** für Personen, Waaren, Speisen etc.
mit elektrischem, hydraulischem, Transmissions- und Handbetrieb.

Tuchwaaren. Lager hochfeiner deutscher u. englisch. elegantar Anzug-, Hosen- u. Paletotstoffe in allen modernen Farben und Prima-Qualitäten zu billigsten Preisen.
Hermann Pörschel, Scheffelstrasse 19.

Nr. 41. Spiegel: Zur Ministerkrisis. Hofnachrichten, Vorschlag zur Krisis, Landtag, Komponistenabend, Handlungsgehilfenverband, Gerichtsverhandl. „Oberon", „Flick u. Flock". | Muthmaßliche Witterung: Leichter Frost, Veränderlich. | **Dienstag, 11. Februar 1902.**

Zur Ministerkrisis.

Der einzige Kommentar, der bisher von ministerieller Seite zur Ministerkrisis vorliegt, der die Krisis behandelnde Artikel des „Dresdner Journals", erweist sich für die Ermittelung der Ursachen, aus denen die Indemnitätsfrage zu einer Kabinetsfrage geworden ist, als ganz unzulänglich, und es bleibt daher zunächst ein vergebliches Bemühen, nach irgend einem ausreichenden Grunde hierfür zu suchen. Nach der Erklärung, die Herr von Metzsch am Freitag in der Zweiten Kammer abgab, könnte es fast scheinen, als ob in letzter Stunde Bedenken grundsätzlicher Art die Minister bewogen haben, das Indemnitätsgesuch nur noch unter blos formalen Gesichtspunkten oder aus Opportunitätsrücksichten aufrecht zu erhalten, „um eine bestehende Meinungsverschiedenheit über eine Frage des Etatsrechts im Wege des Kompromisses zu beseitigen". Ausdrücklich hat sich der präsidirende Minister im Namen der Regierung dagegen verwahrt, daß das Indemnitätsgesuch das Geständniß einer Verfassungsverletzung einschließe. Ist denn aber wirklich das Ersuchen um Indemnität in jedem Falle eine so unerhörte, die Regierungsautorität unbedingt schädigende, fast unwürdige Handlung, daß eine Regierung um ihrer Ehre und ihres Ansehens willen davor unter allen Umständen zurückbeben muß? Wie wenig eine solche Scheu gerechtfertigt sein würde, beweist vor Allem das Beispiel, das der größte der deutschen Staatsmänner gegeben hat, als er im Jahre 1866 die preußische Landesvertretung um Indemnität anging. Bei der Erörterung des Indemnitätsgesetzes vom 14. August 1866 gab Bismarck in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. September desselben Jahres das Versprechen der „Erfüllung der in der Verfassung gegebenen Zusagen" und zwei Jahre später bemerkte er im Norddeutschen Reichstage, in der Sitzung vom 22. April 1868: „Wir haben für die Geldausgabe Indemnität verlangt und erhalten, und ich glaube, daß das in jedem konstitutionellen Staatswesen vorkommen kann." Der jetzige leitende Staatsmann im Reiche und in Preußen, Graf Bülow, hat vor zwei Jahren, unmittelbar nach Uebernahme der Reichskanzlerschaft, nicht den mindesten Anstand genommen, im Reichstage, als die nachträgliche Bewilligung der Kostenrechnung für die Chinaexpedition auf der Tagesordnung stand, aus freien Stücken zuzugeben, daß in dem vorliegenden Falle die Indemnität unumgänglich und geboten sei, und er erklärte zugleich von vornherein seine Zustimmung, der Chinavorlage den Charakter eines Indemnitätsgesetzes zu ertheilen, welchen Charakter sie bei der Einbringung im Reichstage noch nicht besaß. Dieses Indemnitätsgesuch des Grafen Bülow — es war seine erste bedeutsame Amtshandlung als Reichskanzler — hat ihm und der Regierungsautorität nicht nur nicht geschadet, sondern seine streng verfassungsrechtliche Haltung hat vielmehr dem Kanzler zur Ehre gereicht, dem Reichstage imponirt und das Vertrauen der parlamentarischen Vertretung zu ihm gefestigt.

Die andere Annahme, daß sich das gesammte Ministerium lediglich aus kollegialen Interessen und gleichsam kameradschaftlichen Rücksichten mit dem Leiter des Finanzministeriums für solidarisch erachtet hat, ist staatsrechtlich unhaltbar. Aus der Geschichte des konstitutionellen Lebens wird sich kaum ein analoger Fall beibringen lassen, wo in einer Angelegenheit, die ursprünglich ausschließlich die Verantwortlichkeit eines einzelnen Ressortministers berührte, sofort die Kabinetsfrage gestellt wurde. Ein solches Verfahren hat einmal Bismarck in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 23. März 1878 charakterisirt, indem er an Vorgänge innerhalb des preußischen Ministeriums im Jahre 1862 erinnerte. „Es wurde", sagte Bismarck, „an das Element der Gemüthlichkeit appellirt, als wenn man in einer Korpsverbindung lebte; es wurde zur Ehrensache gemacht: Wir wollen uns nicht trennen, sondern ein einig Ministerium von Brüdern bleiben, und es wurde jede Befürwortung einer solchen Trennung wie Verrath an der Korpsfarbe angesehen." Von einer solchen Praxis hat natürlich Bismarck während seiner ganzen staatsmännischen Laufbahn nichts wissen wollen, so schwer es ihm auch mitunter geworden sein mag, sich von diesem oder jenem seiner ministeriellen Mitarbeiter zu trennen. So verhielt es sich u. A. bei Falk, einem der befähigtsten und thatkräftigsten Kultusminister, die Preußen jemals besessen hat. „Minister von der Begabung Falk's", schreibt Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen", „wachsen bei uns nicht wild. Es war wichtiger, einen Kampfgenossen von dieser Befähigung und Tapferkeit in dem Ministerium zu haben, als durch Eingriffe in die verfassungsmäßige Unabhängigkeit seines Ressorts die Verantwortlichkeit oder Neubesetzung des Kultusministeriums auf mich zu nehmen." Und trotz dieser außerordentlichen Werthschätzung Falk's hat Bismarck nicht einen Augenblick daran gedacht, eine Kabinetskrisis entstehen zu lassen, als sich Falk gegen Bismarck's Wunsch nicht mehr halten ließ. Um den Sturz des preußischen Ministers des Innern von Puttkamer zu verhindern, der mit Bismarck durch verwandtschaftliche Beziehungen verbunden war, und den der große Kanzler wegen seiner energischen Mitwirkung bei der Bekämpfung der Sozialdemokratie hoch schätzte, hat Bismarck die größten Anstrengungen gethan; aber solidarisch für ihn einzutreten, lag ihm vollständig fern. Nun wird wohl selbst der wohlwollendste Beurtheiler der Ministerwirksamkeit des Herrn v. Watzdorf nicht behaupten können, daß für diesen die Verhältnisse günstiger sind, als im Falle Falk oder Puttkamer, dergestalt, daß die Frage der Erhaltung des Herrn v. Watzdorf in seiner bisherigen Ministerstellung die Bedeutung einer Ministerkrisis besitzt. Für die Gesammtpolitik eines Ministeriums ist zweifellos jedes einzelne Mitglied mit verantwortlich, aber diese gemeinsame Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht zugleich auf die besondere Politik jedes Ressortministeriums. Eine unbedingte Verantwortlichkeit der Minister für einander läßt sich schon deshalb nicht statuiren, weil es ausgeschlossen ist, daß ein Minister seinen Amtsgenossen in Bezug auf dessen Ressortthätigkeit und in Bezug auf deren Resultate und Wirkungen fortlaufend und so genau kontroliren kann, um eine Mitverantwortung übernehmen zu können. In keinem konstitutionellen Lande besteht wohl die Gepflogenheit, daß die Verantwortung, die ein Ressortminister für sein spezielles Amt hat, unter allen Umständen auch von dem Gesammtministerium getragen werden muß, wohl aber herrscht fast allenthalben die anderssgeartete Gepflogenheit, daß ein Ministerpräsident pflichtgemäß einem Kabinetskollegen den Rücktritt nahelegt, wenn dieser sowohl im allgemeinen Staatsinteresse wie besonders in Rücksicht auf das Einvernehmen und das Zusammenarbeiten mit den parlamentarischen Faktoren geboten ist.

Sehr schwerwiegende Gründe allgemeiner politischer Natur mußten gegen die Zuspitzung des Konfliktes zu einer Kabinetskrisis sprechen. Seit einer langen Reihe von Jahren konnten das Einvernehmen, das in Sachsen zwischen der Regierung und der Kammermehrheit ununterbrochen bestand, und das auf die Förderung des staatlichen und monarchischen Wohls gerichtete einträchtige, fast einmüthige und harmonische Zusammenwirken der Minister und der Landesvertretung für mustergiltig und vorbildlich angesehen werden. Die Werthschätzung dieses Einvernehmens und seiner segensreichen Folgen hätte das Ministerium davor bewahren sollen, ohne zwingende Veranlassung das wechselseitige ersprießliche Verhältniß der Regierung zu der Zweiten Ständekammer zu unterbrechen und zu gefährden. Um so weniger lag ein dringender Anlaß hierzu vor, als die Regierung doch auf Grund langjähriger parlamentarischer Erfahrungen die feste Ueberzeugung haben müßte, daß für die Haltung der Zweiten Kammer und aller ihrer Mitglieder in der schwebenden Indemnitätsfrage im Wesentlichen nur rein sachliche Erwägungen und Motive maßgebend sind. Allerdings steht ja an der Spitze des erwähnten Artikels des „Dresdn. Journ." der Satz: „Nicht die sachliche Kritik der beim sächsischen Eisenbahnbau vorgekommenen Ueberschreitungen hat die Krisis herbeigeführt." Aber das Regierungsorgan wird schwerlich zu behaupten versuchen, daß alle jene Volksvertreter von untadelhafter patriotischer königstreuer Gesinnung und erprobter staatserhaltender Treue, die ohne Rücksicht auf ihre besondere Parteistellung zu einer übereinstimmenden Auffassung in der vorliegenden verfassungsrechtlichen Frage gelangt sind, das Gelöbniß vergessen haben, „die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes nach bestem Wissen und Gewissen allenthalben zu beobachten". Und wenn man sich dann gar auf der Regierungsseite allem Anscheine nach jene offiziöse Weisheit zu eigen macht, die den klugen und staatsmännischen Charakter der Wahlrechtsänderung, der den parlamentarischen Einfluß der Sozialdemokratie eliminirt hat, in Zweifel zieht, so könnte man beinahe vermuthen, die Regierung erkenne jetzt die Sozialdemokratie für weniger staatsgefährlich als die gesammte Zweite Kammer. Man begreift nicht, wie die Regierung der Zweiten Kammer zumuthen kann, daß sie leichten Herzens auf die Wahrung ihres verfassungsmäßigen Rechtes verzichtet, ohne jede Rücksicht auf die bedenklichen politischen Folgen, die eine solche pflichtwidrige Verzichtleistung auf die Volksrechte, die dabei zugleich geopfert würden, nach sich hätte ziehen müssen. Die Zweite Kammer und die in ihr vertretenen staatserhaltenden Parteien hätten sich im Falle der Kapitulation vor dem Regierungsverlangen, von der Stellung der Verfassungsfrage abzusehen, in den Augen der Wählerschaft und des gesammten sächsischen Volkes so tief degradirt, daß bei den nächsten Reichstagswahlen auch der Rest der Reichstagsmandate, die in Sachsen noch den bürgerlichen Parteien verblieben sind, dem staatsfeindlichen Radikalismus überantwortet worden wäre. Nicht mit Schadenfreude, wie man offiziös meint, sieht die Sozialdemokratie auf die pflichtgemäße Haltung der Zweiten Kammer in der Indemnitätsfrage, sondern mit grimmigem Bedauern, daß die Zweite Kammer den „Verrath" an den Volksrechten nicht begangen hat. Kein erfolgreicheres Agitationsmittel würde es für die Sozialdemokratie gegeben haben, als wenn die Volksvertretung ihr gutes Recht preisgegeben hätte. Eine kluge weitausschauende Regierungspolitik hätte auch dies im Auge behalten müssen!

Neueste Drahtmeldungen vom 10. Februar.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Der Reichstag, dem eine Uebersicht über die Zahl der vorhandenen Kriegsinvaliden zugegangen ist, erledigt zunächst in erster Lesung die Vorlage, welche die Kontrole des Reichshaushalts der preußischen Oberrechnungskammer überträgt. Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Staatssekretär Graf Posadowsky empfiehlt die Vorlage unter Hinweis auf die Mißbräuche durch Verwendung des Rothen Kreuzes für Zwecke rein geschäftlicher Art. — Abg. Dr. Arendt (Reichsp.) erklärt es für nöthig, approbirte Krankenpfleger und nicht approbirte zu unterscheiden und nur den Ersteren den Gebrauch des Rothen Kreuzes zu gestatten. — Abg. Prinz Carolath weist darauf hin, daß das Publikum mit Vorliebe die mit dem Rothen Kreuz bezeichneten Waaren kaufe, weil es irrthümlicher Weise glaube, daß diese Waaren durch irgend eine mit der Rothen Kreuz-Vereinigung in Verbindung stehende Autorität gedeckt und deshalb von besonderer Güte seien. Ebenso sei es eine Täuschung des Publikums, wenn jeder, auch der nicht approbirte Krankenpfleger, sich des Rothen Kreuzes bediene. Mache der Krankenpfleger Fehler, so pflege das dann der Rothen Kreuz-Vereinigung zur Last gelegt zu werden. — Abg. Blotau (fraktionslos) meint unter Hinweis auf eine vorliegende Petition aus Altenburg, daß doch auch Härten damit verbunden sein würden, wenn man die Benutzung des Rothen Kreuzes als Zeichen für Waaren vom Jahre 1906 ab nicht mehr ohne spezielle Erlaubniß gestatten wolle. — Staatssekretär Graf Posadowsky: Das Rothe Kreuz weist nun einmal auf einen Zusammenhang mit humanen Bestrebungen der internationalen Rothen Kreuz-Vereinigung hin. Deshalb ist schon von Anfang an die Benutzung dieses Zeichens eigentlich unstatthaft gewesen. Der betreffende Petent aus Altenburg kann ja ein schwarzes oder blaues oder sonstig gefärbtes Kreuz verwenden. Wenn sogar bei Cigarren und Getränken das Rothe Kreuz benutzt wird, so muß das abgestellt werden, denn auch da wird der Eindruck erweckt, als seien das Waaren, deren Herstellung in irgend welchem Zusammenhange mit den Bestrebungen der Rothen Kreuz-Vereinigung stünden. — Abg. Zwick (freis. Volksp.) sympathisirt mit dem Gedanken der Vorlage, ist aber gegen eine Beschränkung der Benutzung des Rothen Kreuzes seitens der freien Krankenpflege und Schwesternvereine, zumal diese sich ja für den Kriegsfall dem Rothen Kreuz zur Verfügung stellen. Die Vorlage geht an eine Kommission. Nunmehr wird die Etatberathung: Etat der Reichsjustizverwaltung, Titel Staatssekretär, fortgesetzt. Abg. Schrader (freis. Ver.) plaidirt für ein Strafvollzugsgesetz. Der Herr Staatssekretär habe u. A. auf die Beschwerde wegen der Begnadigung von Kindern zu Prügelstrafe die Kompetenz des Reiches bestritten und gemeint, schon das Verlangen nach einer Aufklärung wurde ihm schlecht bekommen. Aber die Ausführung von Gesetzen unterstehe doch der Kontrole des Reiches, und wenn eine Begnadigung zu Prügelstrafe, also zu einer Strafe, welche unser Reichsstrafgesetzbuch überhaupt nicht kenne, erfolge, so habe der Reichstag durchaus das Recht, Aufklärung zu verlangen. Redner geht dann ein auf die Duellfrage unter Bezugnahme auf den Fall in Jena und den Fall Bennigsen-Falkenhagen, sowie unter Hinweis auf die bekannte Aeußerung des Staatsanwaltschaftsraths Dr. Cuny. Bedauerlich sei, wie gerade gegenüber Duellanten das Begnadigungsrecht gehandhabt werde, wie in der Armee Offiziere nicht gelitten würden, die ein Duell ablehnen, und wie Beamte unter der gleichen Voraussetzung zum Mindesten in ihrem Fortkommen gehindert würden. Gegenüber dieser Unsitte müsse der Reichstag selbst Hand anlegen und ein Gesetz beschließen, das sich nicht mit Gefängnißstrafe begnüge, sondern zugleich für Duellanten den Verlust des Amtes bezw. des Offizierscharakters ausspreche. Die Resolution Gröber reiche, so dankenswerth sie auch sei, nicht aus. — Abg. Roeren (Centr.) plaidirt für die Entschädigung unschuldig Verhafteter, sowie für reichsgesetzliche Regelung der bedingten Verurtheilung bezw. bedingten Begnadigung. — Staatssekretär Nieberding gegen den Vorwurf, sich in allen Fragen zu sehr hinter der Kompetenz der Einzelstaaten zu verstecken. Er werde niemals ein Recht des Reiches oder des Reichstags vergeben, aber er habe auch die Rechte der Einzelstaaten und ihrer Landesherren zu achten. Speziell in dem Falle der Begnadigung eines Kindes zu körperlicher Züchtigung könne er nur dabei bleiben, daß es sich hierbei um ein Recht des Landesherrn bezüglich der Begnadigung handle. Den Wunsch nach einer Schadloshaltung unschuldig Verhafteter theile er, doch ständen dem große Schwierigkeiten im Wege. Ueber die bedingte Begnadigung solle dem Hause demnächst wieder eine Denkschrift zugehen. Die Zahl der Begnadigungen habe sich in den letzten drei Jahren um 39 Prozent gesteigert. Ueberdies nehmen schon jetzt die Amtsgerichte an der Entscheidung über bedingte Begnadigung so thätigen Antheil, und ihre Entscheidungen würden nur vom Justizminister revidirt und auch von diesem in äußerst seltenen Fällen, daß wir sehr wohl an dem Verwaltungswege festhalten könnten. Die verbündeten Regierungen seien jedenfalls der Ansicht, daß diesem System der bedingten Begnadigung auf dem Verwaltungswege das von Herrn Roeren gewollte System der bedingten Verurtheilung keineswegs vorzuziehen sei. — Abg. v. Kardorff (Reichsp.) wendet sich gegen die Duellanträge. Der Hinweis auf England beweise nichts, denn in England sei man gegen schwere Beleidigungen durch sehr schwere Strafen geschützt. Auch gehe der Offizier dort in Civil, und ob wir dieses hier auch einführen wollen, blos um die Duelle mit der Zeit zu vermeiden, das sei doch sehr zweifelhaft. — Abg. Bargmann (freis. Volksp.) wünscht gleich Roeren die bedingte Begnadigung ersetzt zu sehen durch das System der bedingten Verurtheilung und bedauert, daß sich der Staatssekretär auch gegen die Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters vom 12. auf das 14. Jahr so ablehnend verhalte. Redner gedenkt dann des Falles in Bremen, wo ein junger Kaufmann auf einen ganz grundlosen Verdacht hin, Gelder veruntreut zu haben, gefesselt wurde unter Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften. Der Vorschlag des Abg. Esche betreffs eines Reichskommissariats zur Revision der Gefängnisse sei ihm sympathisch. Dagegen müsse er sich gegen die Vorschläge derselben Abgeordneten betreffend Deportation und Verschärfung der Beleidigungsstrafen wenden. — Abg. Bassermann (nat.-lib.) warnt vor einem Verlangen nach einer allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuchs. Was würde das für Kämpfe geben, schlimmer als bei der lex Heinze! Nur einzelne Materien, wie die Bestrafung des Duells, solle man herausgreifen. Dringlich sei die Revision des Strafprozesses, die Einführung der Berufung in Strafsachen. Man errichte große Schöffengerichte an Stelle der Strafkammern mit Berufung an die Oberlandesgerichte. Dann entfielen die finanziellen Schwierigkeiten, an denen die Berufung bisher gescheitert sei. Hinsichtlich der Duellfrage seien seine Freunde mit dem Antrage Schrader im Wesentlichen einverstanden. Bei Verschärfung der Beleidigungsstrafen sei allerdings Vorsicht geboten. Vielleicht empfehle es sich, den Rückfall bei Beleidigungen als strafschärfend anzusehen. — Abg. Stadthagen (Soz.): Duellsere gehörten in's Erziehungshaus oder in's Zuchthaus, aber nicht in Offiziersstellen und öffentliche Aemter. Der